

**Umsetzungsvereinbarung zur
Onkologie-Vereinbarung
(Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen)**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK- Landesverband NORD,**

zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau und
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung,

der **IKK classic,**

der **Knappschaft,**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung Hamburg

Vertragsinhalt

Zur Umsetzung der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) vereinbaren die Partner der Gesamtverträge aus Gründen der Sicherstellung einer flächendeckenden qualifizierten ambulanten Behandlung krebserkrankter Patienten auf der Grundlage des § 3 Absatz 7 der Onkologie-Vereinbarung die nachfolgenden Regelungen.

§ 2

Voraussetzungen zur Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) sind auch diejenigen Ärzte berechtigt, die die Voraussetzungen der jeweils bis zum 31.03.2010 geltenden Hamburger Onkologie-Vereinbarungen erfüllen.

Die nach § 3 Abs. 4 der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) nachzuweisenden Patientenzahlen für die intravenöse und/oder intraarterielle und/oder intraläsionale Chemotherapie (intravasale Chemotherapie)

- a) (Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie:

- 30 Patienten;

- b) andere Fachgruppen:

- 10 Patienten bis einschließlich 31.03.2011;

- 20 Patienten ab 01.04.2011)

gelten nur für die Ärzte, zu deren Leistungsspektrum im Rahmen der Onkologie-Vereinbarung die intravasale Chemotherapie gehört. Für Ärzte, zu deren Leistungsspektrum die intravasale Chemotherapie nicht gehört, gelten die entsprechenden Patientenzahlen nicht; die Nr. 86516 kann durch diese Ärzte nicht abgerechnet werden. Die Gesamtzahl der nachzuweisenden onkologischen Patienten (Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie: 120 Patienten; andere Fachgruppen: 80 Patienten) gilt uneingeschränkt auch für diese Ärzte.

- (2) Die weiteren Teilnahmevoraussetzungen gemäß der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2010 in Kraft und endet am 31.03.2011, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Sofern gesetzliche Änderungen oder Änderungen des EBM, die Inhalte dieser Vereinbarung betreffend, in Kraft treten, kann die Vereinbarung abweichend von den Vorgaben in Abs. 1 mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, über die Fortführung der onkologischen Versorgung spätestens im 1. Quartal 2011 Verhandlungen zu führen. Dabei ist die dann gültige Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) zu berücksichtigen.

Hamburg, den 26.03.2010